



Interreg

Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polska



EUROPEAN UNION

***Erste Impact Evaluierung im Kooperationsprogramm Interreg V A
Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen im Rahmen des Ziels
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“ des Europäischen Fonds für
Regionale Entwicklung (EFRE)***

Leistungsbeschreibung/ Ausschreibung

1. Vorbemerkung

Die thematischen Schwerpunkte der ersten Impact Evaluierung des Programms liegen in übergreifenden Feststellungen zur Wirksamkeit und Effizienz des Programms unter Beachtung der Umweltverträglichkeit für das Programmgebiet, dem Beitrag der Förderung zur Erreichung der Ziele der einzelnen Prioritätsachsen, in den Auswirkungen des Programms in Bezug auf die EUROPA 2020-Strategie, zur Beteiligung von Partnern und der Sicherstellung einer erfolgreichen Kommunikation.

2. Auftraggeber

Die Verwaltungsbehörde des Programms ist Auftraggeber dieser ersten Impact Evaluierung. Die Begleitung und Überwachung der Leistungserbringung erfolgt im Referat 420 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

Die Verwaltungsbehörde wird in ihrer Rolle als Auftraggeber von einer programminternen Expertengruppe unterstützt.

**3. Das Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern /
Brandenburg / Polen**

Erklärtes Ziel der Regionalpolitik der Europäischen Union ist es, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts des Unionsgebiets beizutragen. Eines der in diesem Rahmen festgelegten Ziele betrifft die Europäische territoriale Zusammenarbeit, die eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen europäischen Regionen in Hinblick auf eine ausgewogene räumliche Entwicklung in Europa insgesamt anstrebt und hierzu Projekte unterstützt, welche im Fördergebiet umgesetzt werden. Zu den verschiedenen Ausrichtungen der territorialen Zusammenarbeit zählt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb Europas.

Das Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen leistet hierzu einen Beitrag.

Die Umsetzung des Programms, dessen Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt, obliegt der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden der Programmpartner. In diesem Verantwortungsbereich liegt der Auftrag, die für den Zeitraum von 2014 bis 2020 bereitgestellten Gemeinschaftsmittel zu verwalten. Auf Grundlage der Entscheidungen des Begleitausschusses, in dem Partner von deutscher und polnischer Seite vertreten sind, können Projekte bei Erfüllung verschiedener Fördervoraussetzungen Fördermittel erhalten. Abgeleitet aus den identifizierten Entwicklungspotentialen im Fördergebiet verfolgt das Kooperationsprogramm dazu eine Konzentration auf vier strategische Bereiche.

Natur und Kultur

Das gemeinsame Kultur- und Naturerbe ist eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung des Fördergebiets. Die vielfältigen Naturlandschaften und das reichhaltige kulturelle Erbe sowie deren grenzüberschreitende Entwicklung bieten nicht nur Chancen im Tourismus. Eine intakte natürliche Umwelt trägt gleichzeitig zu einer hohen Lebensqualität bei. Zudem besitzt ein gemeinsames Natur- und Kulturerbe eine identitätsstiftende Funktion für die Menschen der Region. Die Entwicklung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes muss behutsam erfolgen, um deren Einzigartigkeit nicht zu gefährden. Deshalb bedarf es eines integrierten Ansatzes, der Entwicklung und Schutz gleichermaßen berücksichtigt. Die Wahrung und Aufwertung der Umweltqualität sowie des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes des Fördergebiets auf der einen und deren grenzübergreifende Nutzung für Einwohnerschaft und Gäste der Region auf der anderen Seite bedingen und ergänzen einander. Zusammen unterstützen sie die Steigerung der Lebensqualität der Menschen des Fördergebiets und seiner Attraktivität für Gäste und Investoren aus anderen Regionen.

Verkehr und Mobilität

Investitionen in die grenzübergreifende Verkehrsinfrastruktur und die grenzüberschreitende Mobilität sind wichtige Voraussetzungen für die Integration der Region und den Austausch zwischen den Menschen beider Teilräume. Das Kooperationsprogramm wird daher dazu beitragen noch bestehende Lücken in der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur zu schließen, einschließlich der Öffnung neuer und Verbesserung bestehender Fährverbindungen, die Qualität der Anbindung an die transeuropäischen Verkehrsnetze in der Region zu verbessern. Dadurch wird die innere Integration des Fördergebiets als auch dessen Einbindung in den europäischen Gesamttraum verbessert.

Bildung

Unabdingbar für die Integration des Fördergebiets sind interkulturelle und sprachliche Kompetenzen. Daher werden grenzüberschreitende Bildung und Ausbildung und lebenslanges Lernen als unmittelbar auf die Bevölkerung der Grenzregion gerichtete Schwerpunkte gewählt. Gute Angebote von der frühkindlichen Bildung über Schulen, Ausbildung und Hochschulen bis hin zum lebenslangen Lernen sind eine der Grundvoraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit des Fördergebiets. Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Bildungs-, Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind hierbei ein besonders wichtiger Ansatz. Ziel ist es, die Potenziale des Humankapitals im Fördergebiet zu aktivieren, indem Menschen aller Altersgruppen in die Lage versetzt werden, kontinuierlich jene sprachlichen und sozio- und interkulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie zum grenzüberschreitenden Zusammenleben und -arbeiten benötigen.

Grenzübergreifende Kooperation

Der zentrale Ansatzpunkt des Programms ist die Vertiefung und Erweiterung grenzübergreifender Kooperationsstrukturen, Netzwerke, Veranstaltungen und Begegnungen. Mit der Schwerpunktsetzung stellt sich das Kooperationsprogramm den Herausforderungen, die sich aus den soziokulturellen Unterschieden, der Sprachbarriere und den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen, Zuständigkeiten und Rechtssystemen ergeben. Durch die Zusammenarbeit in grenzübergreifenden Netzwerken können vorhandene Ressourcen durch eine klare Aufgabenteilung besser genutzt, die Herausforderungen gemeinsam gemeistert und Potenziale der Zusammenarbeit ausgeschöpft werden. Dabei soll an die guten Erfahrungen und die Ergebnisse erfolgreicher Kooperationen und Netzwerkarbeit vorhergehender Förderperioden angeknüpft werden. Die Entwicklung der Metropolregion Stettin ist ein wichtiger Bestandteil beim Aufbau leistungsfähiger Netzwerke und Cluster, insbesondere in den Bereichen Raumordnung, Wissenschaft, Wirtschaft, Mobilität und Kultur.

4. Rechtsrahmen zur Durchführung der Evaluierung

4.1 Vorgaben der Verordnungen

Die maßgeblichen Bestimmungen zur Bewertung der Programme ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Demnach wird für den gegenwärtigen Programmzeitraum, der Evaluierung der Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) eine besondere Bedeutung beigemessen. Gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es insbesondere Ziel der Bewertungen, zur Verbesserung der Qualität der Umsetzung der Programme und der Feststellung ihrer Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen beizutragen.

Entsprechend Artikel 56 ist zwingend die Erstellung eines Evaluierungsplans vorzunehmen. Dabei sieht die Verordnung keinen Pflichtkatalog für Evaluierungen innerhalb des Programmzeitraums zur Feststellung der Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms vor. Lediglich die Durchführung einer Evaluierung der Programmwirkung innerhalb des Programmzeitraums zur Untersuchung, wie die Unterstützung aus den ESI-Fonds zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat, ist von der Verordnung verbindlich vorgegeben.

Die Vorgaben der Verordnungen zu den Bewertungen stehen allerdings in einem engen Zusammenhang mit den Bestimmungen für die Erstellung der Durchführungsberichte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Besonderes für den im Jahr 2019 zu übermittelnden Bericht, in dem die Fortschritte zu beschreiben und zu bewerten sind, die hinsichtlich des Erreichens der Ziele des Programms und dessen Beitrags zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gemacht worden sind, gelten Vorgaben, die diese hier behandelte Evaluierung gleichermaßen betreffen.

4.2 Evaluierungsplan

Der Evaluierungsplan des Kooperationsprogramms wurde gemäß dem Leitfaden für Evaluierungspläne (Guidance Document on Evaluation Plans) und dem Leitfaden für Monitoring und Evaluierung (Guidance Document on Monitoring and Evaluation, ISBN: 978-92-79-45496-7) der Generaldirektion der Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission entwickelt. Zusätzlich fand das Dokument Interact Sharing Expertise „Evaluation Plan – Q&A“ (Stand; April 2015) entsprechend Anwendung.

Dieser Evaluierungsplan wurde dem Begleitausschuss des Programms am 21.09.2016 übermittelt. Wie alle relevanten Programmdokumente ist der Evaluierungsplan auf der Programmwebseite www.interreg5a.info veröffentlicht.

Im Evaluierungsplan werden die Grundlagen und Rahmenbedingungen für alle durchzuführenden Evaluierungen innerhalb der Programmlaufzeit detailliert aufgezeigt sowie Ziele, Art und Umfang, Budget und zeitlicher Rahmen geplanter Evaluierungen beschrieben. Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf die darin genannte Erste Impactevaluierung.

5. Allgemeine Herausforderungen und Zielsetzungen für die Evaluierung der Programmumsetzung

Bei dieser Evaluierung steht die Wirkungsweise des Programms, d.h. die Wirksamkeit und Auswirkungen des Programms sowie dessen Zielerreichung und Effizienz im Mittelpunkt.

Die Evaluierung soll zum Einen aus einer Analyse von Projekten des Programms und ihren Ergebnissen und Effekten bestehen. Zum Anderen soll die Evaluierung Messungen der Ergebnisindikatoren des Programms umfassen, die für das gesamte Programmgebiet aufgestellt wurden. Darüber hinaus soll eine Analyse der Auswirkung des Programms auf die Änderung der Werte der Ergebnisindikatoren erfolgen. Auf der Grundlage dieser Schritte soll eine Bewertung der Zielerreichung des Programms abgegeben werden.

Die Evaluierung zielt insbesondere darauf,

- die Aspekte der Programmumsetzung zu identifizieren, die in wirksamer und effizienter Art und Weise funktionieren und zu beurteilen,
- für die Aspekte der Programmumsetzung, die weniger wirksam und effizient sind, Wege zur kurzfristigen Verbesserung aufzuzeigen,
- Maßnahmen zu untersuchen, welche dazu beitragen können, die Qualität der Projekte und ihre Auswirkungen zu stärken, insbesondere hinsichtlich der für die Output- und die Ergebnisindikatoren des Programms festgelegten Zielwerte

Vor dem Hintergrund eines verhältnismäßig späten Programmstarts sind die Analysen insbesondere auf die Beiträge ausgewählter Projekte zur Zielerreichung des Gesamtprogramms auszurichten. Die Auswahl der Projekte unterliegt der Stichprobenziehung des Untersuchungsdurchführenden.

Die im Rahmen der vorliegenden Bewertung durchgeführten Arbeiten und insbesondere die dabei getroffenen Feststellungen bezüglich der Programmstrategie, des Indikatorensystems und der Qualität der Projekte sollen zugleich auch als Grundlage für die 2019 durchzuführende und 2022 zu vervollständigende Bewertung der Auswirkungen des Programms herangezogen werden können.

5.1 Evaluierungsfragen

Die Evaluierung soll verschiedene Teilaspekte der Umsetzung des Programms behandeln. Insbesondere die Interventionslogik des Programms und den Fortschritt der qualitativen und finanziellen Programmumsetzung. Erklärtes Ziel der Evaluierung soll es sein, Antworten auf nachfolgend benannte Fragestellungen zu geben.

Die 1. Impact-Evaluierung umfasst sämtliche Prioritätsachsen des Kooperationsprogramms. Hieraus ergeben sich für alle Prioritätsachsen folgende Leitfragen:

- Was sind die bisherigen Ergebnisse der Durchführung des Programms?
- Wie und auf wen wirkt sich das Programm aus?
- Wie funktioniert die Interventionslogik des Programms? Wurde sie richtig formuliert?
- Was sind die Ergebnisse und Effekte der Projekte innerhalb des Programms?
- Leisten die Projekte einen Beitrag zur Erreichung der Programmzielsetzungen? Wenn ja, welchen?
- Entsprechen die Fortschritte des Programms den für die Outputindikatoren inkl. der Finanzindikatoren der verschiedenen Prioritätsachsen und spezifischen Ziele festgelegten Zielwerte (insbesondere hinsichtlich der Indikatoren im Leistungsrahmen)?
- Sind die Outputindikatoren des Kooperationsprogramms dafür aussagefähig genug?
- Haben die Projekte die geplanten Ergebnisse und Effekte erreicht?
- Sind die vom Begleitausschuss befürworteten Projekte in einer Qualität, die das Erreichen der Zielsetzungen des Programms sowie ihrer Auswirkung auf das wirtschaftliche und soziale Umfeld sichert?
- Wäre das Projektauswahlverfahren und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Begleitausschusses für mögliche externe Experten inhaltlich nachvollziehbar und transparent?
- Sind die ggf. vom BA beschlossenen Änderungen/ Auflagen zu Projektanträgen fachlich fundiert? Sind Entscheidungen zu Änderungen am Projektinhalt bzw. am Projektbudget hierzu hinreichend begründet und dokumentiert?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen den Änderungen bzw. Beauftragungen des BA zu Projekten und ggf. identifizierten Umsetzungshemmnissen im weiteren Verwaltungsverfahren bis zur Vertragsunterzeichnung?
- Genügen die Outputindikatoren des Programms zur Bewertung der Projektqualität oder werden andere Indikatoren benötigt?
- Ermöglichen das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien eine hinsichtlich der Qualität der Projekte optimale Projektauswahl?

- Welche Möglichkeiten bestehen, um ggf. die Qualität der ausgewählten Projekte weiter zu verbessern?
- Gibt es unerwartete Effekte?
- Welche Veränderungen der Ergebnisindikatoren des Programms sind zu verzeichnen?
- Inwiefern trägt das Programm zu diesen Veränderungen bei?
- Welche anderen Faktoren haben einen Einfluss?
- Wie sind die Prozesse zwischen den Projektträgern und dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) bei der Ausarbeitung, der Fördervertragserstellung und Begleitung der Projekte sowie zwischen Projektträgern und der zwischengeschalteten Stelle (LFI) bei der verwaltungstechnischen Projektumsetzung zu beurteilen?

Aspekte, die hier näher untersucht werden sollen, sind die Qualität von Beratung und Unterstützung durch das Gemeinsame Sekretariat und das LFI, die Fristen für die Bearbeitung von Anträgen und Anfragen, das Verständnis der Verfahren und die Kohärenz der während der Antragstellung und -prüfung sowie der nach Projektbeginn erhaltenen Informationen und Hilfestellungen.

- Mit welchen wesentlichen Schwierigkeiten sind Projektträger bei der Stellung ihres Projektantrages sowie nach der Befürwortung durch den BA bzw. nach Vertragserstellung konfrontiert?
- Könnte diesen Schwierigkeiten durch eine verstärkte Begleitung der Projektträger abgeholfen werden? Wenn ja, wie und durch wen ?
- Könnten die Arbeitskontakte zwischen Gemeinsamen Sekretariat, LFI und Verwaltungsbehörde effizienter gestaltet werden? Wenn ja, auf welche Weise?

Im Ergebnis der Beantwortung dieser Fragen soll auf die im Evaluierungsplan formulierten zentralen Fragen der 1. Impact Evaluierung eingegangen werden:

- Ist es wahrscheinlich, dass das Programm seine Zielsetzungen erreicht? Wenn nicht, wie sollte dagegen gesteuert werden?
- Sind Änderungen bzw. Anpassungen innerhalb des Programms erforderlich, um die Programmziele zu erreichen?
- Ob und wenn ja, in welchem Umfang trägt das Programm zur Beseitigung von Hindernissen im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission „Boosting growth and cohesion in EU border regions“ bei?
- Ist es möglich, die Auswirkung einzelner Projekte ohne weitere EU-Förderung zu erhalten?
- Welchen Beitrag hat der Fonds für kleine Projekte (FKP) zur Umsetzung der Programmziele geleistet?

- Wie und in welchem Umfang werden die horizontalen EU-Prinzipien bei der Umsetzung des Programms (auch durch die umgesetzten Projekte) berücksichtigt?

5.2 Bewertungsmethode

Die Methoden zur Messung der Ergebnisindikatoren stehen bereits fest. Sie sind identisch mit der Ermittlung im Rahmen der Programmierung.

Die Wahl der übrigen Methoden der Evaluierung soll dem jeweiligen externen Dienstleister (Untersuchungsausführende) überlassen werden, da dieser über die notwendige Erfahrung und Expertise verfügt. Bei der Analyse der Projekte und der Werte der Ergebnisindikatoren können beispielsweise Literaturlauswertungen, Fallstudien, Umfragen, Interviews oder Fokusgruppen zum Einsatz kommen.

Es werden Programmdaten (Daten aus dem Monitoringsystem und andere Projektdaten), aber auch andere Daten des Programmgebiets benötigt. Diese umfassen beispielsweise statistische Daten zu Aspekten aller Prioritätsachsen und Studien über Effekte vergleichbarer Interventionen.

Die Evaluierungsmethoden sind vom externen Dienstleister (Ausführende) in Abhängigkeit der vorhandenen Daten zu bestimmen, sollten aber mindestens folgende Untersuchungsmethoden beinhalten:

- Desk Research-Analyse
- Case Study für mindestens ein Projekt aus jeder Prioritätsachse
- IDI-Interview mindestens mit der Verwaltungsbehörde, der Koordinierungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat, dem LFI, den Euroregionen und nach einer Stichprobe mit ausgewählten Leadpartnern,
- CAWI / CATI-Umfragen mit allen Leadpartnern der Projekte,
- Netzwerkanalyse von Projektpartnerschaften.

Es wird angestrebt, beide Impact-Evaluierungen mit ähnlichen Methoden durchführen zu lassen, was einen Vergleich zwischen der Situation in 2018 und bei Programmende ermöglichen wird.

Zur Sicherstellung belastbarer und verlässlicher Aussagen auf repräsentativer Datengrundlage soll auch auf bekannte und bewährte Methoden und Techniken zurückgegriffen werden. Bereits vorliegende Informationen aus Jahresberichten etc. sollen hierbei berücksichtigt werden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise, einschließlich der Auswahl von Methoden, Techniken und Hilfsmitteln. Er hat detaillierte Auskunft über die von ihm anzuwendende Methodik zu geben. Des Weiteren soll der Auftragnehmer darstellen, wie er über seine Vorgehensweise und Arbeitsschritte gegenüber dem Auftraggeber Auskunft geben wird. Zum Zwecke der Nachprüfbarkeit ist die Arbeit nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

6. Rolle des externen Dienstleisters (Untersuchungsausführende)

Der Untersuchungsausführende wird beauftragt, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente und der von ihm ausgewählten Evaluierungsmethode Feststellungen zu treffen und Empfehlungen auszusprechen.

Die durchgeführten Analysen müssen die Beantwortung der oben gestellten Bewertungsfragen ermöglichen.

Zu den Aufgaben des Untersuchungsdurchführenden gehören:

- die Festlegung der Bewertungsmethode,

- die Durchführung der Analysen, Erhebungen, Befragungen und Feststellung von Ergebnissen,
- die Erstellung eines Abschlussberichtes
- die Übersetzung des Berichts in beide Programmsprachen und die abschließende Präsentation im Begleitausschuss

Erwartet wird vom Untersuchungsdurchführenden die Teilnahme an Arbeitsberatungen mit Bezug zur Bewertung (Besprechung zur Absteckung des Rahmens für die Durchführung der Bewertung, die Vorstellung der Bewertungsergebnisse bei der Verwaltungsbehörde, der Expertengruppe Evaluierung und dem Begleitausschuss). Der Beratungsort wird jeweils operativ festgelegt, obligatorisch ist der Dienstort der Verwaltungsbehörde.

Weiterhin erwartet werden gute Kenntnisse des Untersuchungsdurchführenden hinsichtlich des Ordnungsrahmens der Europäischen Kommission inkl. diverser Begleitdokumente sowie der im VKS des Programms festgelegten Programmstrukturen und Abläufe.

7. Begleitung der Bewertung

Der Auftraggeber der Bewertung – die Verwaltungsbehörde - wird in seinen Aufgaben von einer aus verschiedenen Programmpartnern gebildeten „Expertengruppe Evaluierung“ unterstützt. Diese Expertengruppe beteiligt sich gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde des Programms an der Auswahl des Dienstleisters, konsolidiert das Bewertungskonzept und nimmt Stellung zum Entwurf des Abschlussberichtes. Die Expertengruppe kann, sofern sie es für notwendig erachtet, den Untersuchungsdurchführenden zu einer Überarbeitung des Entwurfs des Abschlussberichtes auffordern.

Der Entwurf des Abschlussberichtes wird vom Untersuchungsdurchführenden der Expertengruppe vorgelegt. Sie nimmt zum Entwurf des Abschlussberichtes Stellung und leitet ihn an die Verwaltungsbehörde weiter. In einem nächsten Schritt wird der Bericht dem Begleitausschuss vorgelegt. Der Begleitausschuss genehmigt den Abschlussbericht und entscheidet ggf. über sich daraus ergebende Maßnahmen.

8. Berichte und zeitlicher Rahmen

8.1 Vorzulegende Berichte

Im Zuge der Evaluierung sind vom Untersuchungsdurchführenden zwei Berichte vorzulegen.

Bericht Nr. 1 als Bewertungskonzept

Der Untersuchungsdurchführende legt eine Methode fest, um die oben aufgeführten Fragen zu beantworten und erklärt diese in einem Bewertungskonzept (nicht zu verwechseln mit dem Methodenvermerk).

Im Bewertungskonzept sind insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Bewertungsparameter; institutioneller, geografischer und zeitlicher Rahmen des Programms;
- Zielsetzungen des Programms: Sind die Ziele des Programms entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission definiert und wird das Verständnis hierfür sichergestellt?;

- Zweck und Zielsetzungen der Evaluierung: Sicherstellung des richtigen Verständnisses der Umsetzbarkeit der Ergebnisse und deren Folgen für die verschiedenen Akteure;
- Fragestellungen: Sicherstellung des richtigen Verständnisses der Bewertungsfragen;
- Bewertungsverfahren: vorläufiger Zeitplan für die durch den Bewertungsdienstleister durchzuführenden Arbeiten, Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsdurchführenden und den Akteuren des Programms, Vorstellung des Bewertungsteams und der Aufteilung der Aufgaben;
- Informationsgrundlage: Darstellung, welche notwendigen Informationen bereits Verfügbar bzw. welche kurzfristig gewinnbar sind und welche weiterer Recherche bedürfen;
- Untersuchungsprogramm: Vorstellung der durchzuführenden Recherchen bzw. Erhebungen und der Methoden, auf die hierfür zurückgegriffen werden soll.

Bericht Nr. 2 als Abschlussbericht

Der Abschlussbericht beinhaltet alle im Rahmen der Bewertung durchgeführten Arbeitsergebnisse. Die Strukturierung des Abschlussberichtes obliegt dem Untersuchungsdurchführenden.

Die getroffenen Feststellungen und die Empfehlungen sowie die Beantwortung der vorgenannten Bewertungsfragen sind in klarer Weise darzustellen. Alle Dokumente sind sowohl in Papier- und digitaler Form in deutscher und polnischer Sprache vorzulegen.

8.2 Zeitlicher Rahmen

Der folgende, vorläufige Zeitrahmen ist für die Durchführung der Arbeiten vorgesehen. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt nach der Zuschlagserteilung.

| Durchführungsschritte | Zeitraum |
|---------------------------------------------------------|------------------|
| Zuschlagserteilung | 09.2018 |
| Vorlage des Bewertungskonzeptes | 10.2018 |
| Vorlage des 1. Entwurfs des Abschlussberichtes | 01.2019 |
| Konsultationsphase mit der Expertengruppe | 01.2019/ 02.2019 |
| Vorlage des 2. Entwurfs des Abschlussberichtes | 02.2019 |
| Vorlage des finalen Entwurfs des Abschlussberichtes | 03.2019 |
| Vorstellung des finalen Berichtes beim Begleitausschuss | 04.2019/ 05.2019 |

Die Bewertung gilt als abgeschlossen, nachdem alle vom Auftraggeber bzw. der Expertengruppe geforderten Änderungen des Abschlussberichtes vom Untersuchungsdurchführenden umgesetzt worden sind. Sollte der Begleitausschuss in seiner Sitzung zur Annahme des finalen Berichtes keine

weiteren Anforderungen stellen, endet der Auftrag mit der Präsentation des Berichtes in der Sitzung des Begleitausschusses.